

Wahlbekanntmachung

1. Am **15. Juni 2014** findet im Kreis Minden-Lübbecke die **Stichwahl des Landrates** des Kreises Minden-Lübbecke statt.
2. Die Wahl dauert **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**
3. Die Stadt Rahden ist in **19 allgemeine Stimmbezirke** eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit vom **20.04.2014 bis 04.05.2014** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Stichwahl um 14.00 Uhr im Rathaus (Sitzungssaal, Zi. 1 1 35), Lange Str. 9, Rahden, zusammen. Das Briefwahlergebnis für die Stichwahl wird auf Anordnung des Bürgermeisters ab 18.00 Uhr durch den Briefwahlvorstand ermittelt.
4. **Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.**

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Jeder Wähler erhält für die Stichwahl, für die er wahlberechtigt ist, amtliche Stimmzettel. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Zur Stimmabgabe ist die Verwendung von Stimmzettelschablonen für Blinde oder sehbehinderte Wähler nicht gegeben. Gemäß § 44 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWO M-V) bestimmt daher der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Hilfspersonen, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein können, sind nach § 44 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWO M-V) zur Geheimhaltung verpflichtet.

4.1 Stichwahl des Landrates

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in der Farbe hellchamois. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Bewerber für die Stichwahl unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen sowie den Namen jedes Bewerbers. Unterhalb des Namens eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,
dass er auf dem Stimmzettel mit beiden Bewerbern durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz
oder auf andere Weise
eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die Stichwahl ist öffentlich.
Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen gelben Wahlschein für die Stichwahl/en haben, können an der Wahl

- **des Landrates** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen, soweit sie für die Wahl wahlberechtigt sind.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde zusätzlich zum Wahlschein

den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen grünen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens **am Stichwahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

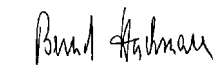
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Rahden, den 03. Juni 2014

Stadt Rahden
Der Bürgermeister



Hachmann